



REGLEMENT ÜBER DIE FINANZIERUNG DER ERSCHLIESSUNGSANLAGEN

Version 1.2

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Zweck.....	4
Finanzierung der öffentlichen Anlagen	4
Zahlungspflichtige	4
Mehrwertsteuer	4
Verjährung	4
Verzugszins, Rückerstattung	5
Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen.....	5
2. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE.....	5
Grundsatz	5
Grundlagen	5
Wirtschaftliche Sondervorteile	5
Kosten	5
Beitragsplan	6
Anlagen mit Mischfunktion	6
Beitragsplan, Auflage und Mitteilung	6
Vollstreckung, Bauabrechnung.....	6
Beitragspflicht	6
Fälligkeit, Zahlungspflicht	6
Öffentlich-rechtlicher Vertrag	7
3. STRASSEN	7
3.1 Allgemeine Bestimmungen	7
Definitionen öffentliche Strassen und Wege.....	7
Definition Privatstrassen und Wege.....	7
Strassenrichtpläne	7
Erstellung und Anforderung	7
Übergeordnetes Recht.....	8
Erschliessungsfunktion	8
Basiserschliessung	8
Groberschliessung.....	8
Feinerschliessung	8
Übernahme von Privatstrassen	8
Erstellung	8
Änderung	8
Erneuerung	9
Unterhalt	9
3.2 Erschliessungsbeiträge Strassen.....	9
Beiträge.....	9
Kantonsstrassen	9
Privatstrassen	9
Fuss- und Radwege.....	9

GEMEINDE BÖZBERG
ERSCHLIESSUNGSFINANZIERUNGSREGLEMENT
vom 01. Januar 2013

3.3 Benützungsgebühren Strassen	9
Bewilligungspflicht	9
Leitungen	10
Gebühren	10
4. WASSERVERSORGUNG	10
Allgemeines	10
5. ABWASSER	10
5.1 Allgemeine Bestimmungen	10
Erschliessungsfunktion	10
Basiserschliessung	10
Groberschliessung	10
Feinerschliessung	10
Erstellung	10
Änderung	10
Erneuerung	11
Unterhalt	11
5.2 Erschliessungsbeiträge Abwasser	11
Bemessung	11
Beiträge	11
Sanierungsleitungen	11
5.3 Anschlussgebühren Abwasser	11
Bemessung	11
Ersatzbauten, Zweckänderung	12
Regenwassernutzung	12
Zuschläge	12
Zahlungspflicht	12
Sicherstellung	12
Zahlungsverfügung	12
5.4 Benützungsgebühren Abwasser	13
Benützungsgebühren	13
Bemessung	13
Grundgebühr	13
Verbrauchsgebühren	13
Landwirtschaftsbetriebe	13
Zahlungspflicht	13
6. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	14
Rechtsschutz	14
Vollstreckung	14
Strafbestimmungen	14
7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
Übergangsbestimmungen	14
Inkrafttreten	14

Reglement über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen (Erschliessungsfinanzierungsreglement)

vom 01. Januar 2013

Die Einwohnergemeinde Bözberg beschliesst gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Reglement für die Finanzierung von Erschliessungsanlagen:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

¹Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für öffentliche Anlagen in den Bereichen Strassen, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung auf die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer.

²In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Finanzierung der öffentlichen Anlagen

¹An die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb dieser öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den im Grundbuch eingetragenen Eigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren
- c) jährliche Benützungsggebühren.

²Die einmaligen sowie wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 3

Zahlungspflichtige

¹Zur Bezahlung der Abgabe sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintrittes der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

Mehrwertsteuer

²Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 4

Verjährung

¹Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

GEMEINDE BÖZBERG
ERSCHLIESSUNGSFINANZIERUNGSREGLEMENT
vom 01. Januar 2013

Verzugszins, Rückerstattung § 5
¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % pro Jahr verrechnet.
²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind diese zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen § 6
¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgabe ausnahmsweise anzupassen.
²Beiträge für die dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehenden unüberbauten Grundstückteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Absatz 4 BauG).
³Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

2. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

Grundsatz § 7
Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenen wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von öffentlichen Anlagen in den Bereichen Strassen und Abwasserbeseitigung.

Grundlagen § 8
Als Grundlagen gelten jeweils die entsprechenden Bereichsreglemente.

Wirtschaftliche Sondervorteile § 9
Die wirtschaftlichen Sondervorteile haben die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen wie:

- Beitragsperimeter
- Grundstückgrösse
- Ausnutzungsmöglichkeiten
- Bautiefe (direkt anstossende/hinterliegende Grundstücke)
- Erschliessung durch mehrere Strassen
- Gehwege.

Die Details werden im Einzelfall geregelt.

Kosten § 10
Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte
- c) die Bau- und Errichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten
- d) die Entschädigung für Ertragsausfälle
- e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung
- f) die Finanzierungs- und ausgewiesene Verwaltungskosten.

GEMEINDE BÖZBERG
ERSCHLIESSUNGSFINANZIERUNGSREGLEMENT
vom 01. Januar 2013

§ 11

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan)
- d) die Grundsätze der Kostenverlegung
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen, im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer mit Angaben der von ihnen geforderten Beiträge
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 12

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 13

Beitragsplan, Auflage und Mitteilung

¹Für das Verfahren gilt grundsätzlich § 35 BauG.

²Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

³Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des auf sie entfallenden Beitrages (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 14

Vollstreckung, Bauabrechnung

¹Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren, gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

²Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

³Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 15

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 16

Fälligkeit, Zahlungspflicht

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlagen fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

	<p>§ 17</p>
<i>Öffentlich-rechtlicher Vertrag</i>	<p>Nebst einem Beitragsplan können Erschliessungsbeiträge im Einverständnis sämtlicher, im Grundbuch eingetragenen Eigentümer auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Gemeinderat geregelt werden.</p>
	<p>3. STRASSEN</p>
	<p>3.1 Allgemeine Bestimmungen</p>
	<p>§ 18</p>
<i>Definitionen öffentliche Strassen und Wege</i>	<p>¹Öffentliche Strassen sind alle dem Gemeingebrauch offen stehenden Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Als öffentliche Strassen gelten auch die im Eigentum Privater oder von Korporationen stehenden Strassen, die mit Zustimmung der Eigentümer oder durch Enteignung dem Gemeindegebrauch zugänglich gemacht worden sind (§ 80 BauG).</p> <p>²Bestandteile der öffentlichen Strassen sind alle Bauten und Vorrichtungen, die zu ihrer technisch zweckmässigen und umweltschonenden Ausgestaltung dienen (§ 80 BauG).</p> <p>³Jede über dem Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung durch Private, z.B. Dauerparkierer, ist nur mit Bewilligung durch die Gemeinde und gegen Gebühren zulässig.</p> <p>⁴Flurwege werden im Reglement über Meliorationswerke geregelt.</p>
	<p>§ 19</p>
<i>Definition Privatstrassen und Wege</i>	<p>Privatstrassen und (Fuss-) Wege sind von Privaten erstellte Strassen und Wege, die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind.</p>
	<p>§ 20</p>
<i>Strassenrichtpläne</i>	<p>¹Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung (Erschliessungsfunktion) im Strassenrichtplan der jeweiligen Ortsteile fest. Diese Pläne sind behördenverbindlich. Der Strassenrichtplan gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten Strassen und Wege der Ortsteile.</p> <p>²Strassenrichtpläne sind nicht Bestandteil dieses Reglements und werden vom Gemeinderat separat erlassen.</p>
	<p>§ 21</p>
<i>Erstellung und Anforderung</i>	<p>¹Öffentliche und private Strassen sind in der Regel auf der Grundlage eines rechtskräftigen Sondernutzungsplanes zu erstellen.</p> <p>²Die Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen. Wo keine technischen Vorschriften bestehen, haben diese den VSS-Normen zu entsprechen.</p> <p>³Privatstrassen, welche von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Abstände, Sichtzonen) und den entsprechenden VSS-Normen zu entsprechen.</p>

GEMEINDE BÖZBERG
ERSCHLIESSUNGSFINANZIERUNGSREGLEMENT
vom 01. Januar 2013

	§ 22
<i>Übergeordnetes Recht</i>	Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.
	§ 23
<i>Erschliessungsfunktion</i>	Die Strassen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.
	§ 24
<i>Basiserschliessung</i>	Kantonsstrassen und Hauptverkehrsstrassen (HVS) gelten als Basiserschliessung. Hauptverkehrsstrassen haben überregionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortsteile.
	§ 25
<i>Groberschliessung</i>	Gemeindestrassen und Quartiersammelstrassen gelten als Groberschliessung. Quartierstrassen haben örtliche Bedeutung. Sie sammeln den Verkehr aus den Quartiersammelstrassen und führen ihn zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch gewisse Erschliessungsfunktionen übernehmen.
	§ 26
<i>Feinerschliessung</i>	Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch gelten als Feinerschliessung. Die Feinerschliessung betrifft die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Erschliessungsstrassen und -wege (ES). Sie verbinden Grünstücke mit der Groberschliessung.
	§ 27
<i>Übernahme von Privatstrassen</i>	Mit der Zustimmung privater Eigentümer übernimmt die Gemeinde bestehende, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, zu Eigentum und Unterhalt. Die Übernahme geschieht grundsätzlich unentgeltlich und lastenfrei. Die Kosten der Handänderung können in einem Beitragsplan oder in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.
	§ 28
<i>Erstellung</i>	Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Anlage. Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges.
	§ 29
<i>Änderung</i>	Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Anlage, z.B. eine Korrektur des Strassenquerschnittes, Strassenentwässerung, Strassenrückbau, Einbau von Strassenabschlüssen, Verkehrsberuhigungsmassnahmen, usw., sowie der Linienführung in Situation und Höhenlage.

§ 30

Erneuerung Als Erneuerung gilt der vollständige Ersatz einer Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung, z.B. Sanierungsarbeiten zur Wiederherstellung der Tragfähigkeit des Oberbaus (Fundationsschicht und Belag). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.

§ 31

Unterhalt Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung der vorhandenen baulichen Substanzen einer Strasse, kleinere Reparaturen, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

3.2 Erschliessungsbeiträge Strassen

§ 32

Beiträge Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer tragen die Kosten der Groberschliessung bis höchstens zu 70 %, jene der Feinerschliessung zu 100 %.

§ 33

Kantonsstrassen Die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von Kantonsstrassen werden von Kanton und Gemeinde gemäss separatem Verteiler getragen. Sofern den im Grundbuch eingetragenen Eigentümer ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst, kann der Gemeinderat im Rahmen des Gemeindeanteils Erschliessungsbeiträge erheben.

§ 34

Privatstrassen Die Finanzierung von Privatstrassen wird durch die Strasseneigentümer geregelt.

§ 35

Fuss- und Radwege Die Kosten für kommunale Fuss- und Radwege trägt die Gemeinde, sofern diese nicht Bestandteil eines Strassen- oder Gesamterschliessungsprojektes sind.

3.3 Benützungsgebühren Strassen

§ 36

Bewilligungspflicht ¹Die Benützung der öffentlichen Strassen über den Gemeingebrauch hinaus ist bewilligungs- und gebührenpflichtig (§ 103 BauG).

²Bei ausserordentlichen Verhältnissen ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Beanspruchung des Strassenareals die Gebühr angemessen zu reduzieren oder zu erhöhen; auf die Erhebung kann auch ganz verzichtet werden.

³Von gemeindeeigenen Werken (einschliesslich der Hausanschlüsse) werden keine Gebühren erhoben.

Leitungen § 37
Für ober- und unterirdische Leitungen legt der Gemeinderat die Gebühren im Einzelfall fest.

Gebühren § 38
Die Gebühr, gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Bözberg, wird in der Bewilligung festgelegt und vor Nutzungsbeginn zur Zahlung fällig.

4. WASSERVERSORGUNG

Allgemeines § 39
Für die Wasserversorgung ist die VWV Bözberg zuständig. Es wird auf das entsprechende Reglement der VWV verwiesen.

5. ABWASSER

5.1 Allgemeine Bestimmungen

*Erschliessungs-
funktion* § 40
Die Anlagen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

Basiserschliessung § 41
Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Abwasserbeseitigung. Es gehören ihr die Anlagen der Abwasserreinigung, Entlastungsbauwerke, Abwasserförderung sowie die Zubringer- und Hauptleitungen zur Abwasserreinigungsanlage an.

Groberschliessung § 42
Die Groberschliessung beinhaltet die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen. Sammelleitungen sind Leitungen, an welche die Leitungen für die Feinerschliessung und Hausanschlussleitungen anschliessen.

Feinerschliessung § 43
Die Feinerschliessung beinhaltet diejenigen Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke an die Sammelleitungen gewährleisten.

Erstellung § 44
Eine Erstellung ist der Bau einer neuen Baute oder Anlage.

Änderung § 45
Eine Änderung ist die Verbesserung z.B. bessere Zugänglichkeit oder Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage (Kapazitätserweiterung).

§ 46
Erneuerung Eine Erneuerung ist ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Sanierung).

§ 47
Unterhalt Der Unterhalt beinhaltet die Massnahmen, die für die Benützung, Erhaltung und Instandhaltung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

5.2 Erschliessungsbeiträge Abwasser

§ 48
Bemessung Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer leisten nach Massgaben der ihnen erwachsenen wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung.

§ 49
Beiträge Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer tragen die Kosten der Groberschliessung bis höchstens zu 50 %, jene der Feinerschliessung zu 70 %.

§ 50
Sanierungsleitungen Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverteilung nach Massgabe aller möglichen Geschossflächen einschliesslich Mauer- und Wandquerschnitte innerhalb des bestehenden und/oder projektierten Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebes Abwasser.

5.3 Anschlussgebühren Abwasser

§ 51
Bemessung ¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr auf der Grundlage des Brandversicherungswertes. Die Gebühren sind im Gebührenreglement der Gemeinde Bözberg geregelt.

²Sofern bestehende landwirtschaftliche Bauten an die Kanalisation angeschlossen werden, sind die Anschlussgebühren zu erheben. Ökonomie- und Nebengebäude der Landwirtschaftsbetriebe werden wie Gewerbebetriebe beurteilt.

³Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, entsprechend dem durch die baulichen Veränderungen erhöhten Brandversicherungswert unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentlichen Abwasseranlagen mehr beansprucht werden.

Für Investitionen, welche die Energieeffizienz oder die Nutzung erneuerbarer Energien verbessern, werden keine Gebühren erhoben (§ 34 Abs. 2 BauG).

GEMEINDE BÖZBERG
ERSCHLIESSUNGSFINANZIERUNGSREGLEMENT
vom 01. Januar 2013

⁴Für Gebäude- oder Anlageteile (z.B. Schwimmbassins usw.), die keine ordentliche Gebäudeschätzung erhalten, aber an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird die Anschlussgebühr aufgrund der Fläche, der aufgewendeten Baukosten oder des Nettoinhaltes berechnet.

§ 52

*Ersatzbauten,
Zweckänderung*

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so wird die zusätzliche Anschlussgebühr für die Differenz zwischen dem Brandversicherungswert im Zeitpunkt des Abbruches und demjenigen des neuen Gebäudes erhoben.

²Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

Regenwassernutzung

³Bei Regenwassernutzung für die Hausinstallationen (z.B. WC-Spülung, Boiler) wird die Anschlussgebühr nicht reduziert - siehe auch § 60 Abs. 2.

⁴In ausserordentlichen Fällen kann der Gemeinderat mit der Baubewilligung eine angemessene Reduktion gewähren. Er kann sich auf Kosten des Gesuchstellers durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

§ 53

Zuschläge

Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. Für die entsprechende Berechnung lässt er sich auf Kosten des Gesuchstellers von einem unabhängigen Fachmann beraten.

§ 54

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Abwasserentsorgung, bei den übrigen bereits angeschlossenen Bauten mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt. Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung.

§ 55

Sicherstellung

Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der geschätzten Baukosten. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

§ 56

Zahlungsverfügung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

5.4 Benützungsgebühren Abwasser

§ 57

Benützungsgebühren

¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt jährlich.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

§ 58

Bemessung

Die Benützungsgebühr besteht aus der Grund- und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 59

Grundgebühr

¹Die Grundgebühr wird im Gebührenreglement geregelt.

²Die Grundgebühr wird auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt und daraus resultierend kein Abwasser entsorgt wird. Auf eine Grundgebühr wird verzichtet, wenn die Liegenschaftsentwässerungsleitung von der Hauptkanalisation abgetrennt ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zulasten des Grundeigentümers.

§ 60

Verbrauchsgebühren

¹Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem ermittelten Wasserbezug.

²Bei Regenwassernutzung für die Hausinstallationen (z.B. WC-Spülung, Boiler usw.) wird keine zusätzliche Verbrauchsgebühr erhoben (siehe § 52 Abs. 3).

Landwirtschaftsbetriebe

³Landwirtschaftsbetriebe mit Viehhaltung zahlen die Hälfte der Verbrauchsgebühren, sofern die Wohnliegenschaft und das Ökonomiegebäude über den gleichen Wasseranschluss angeschlossen sind.

⁴Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise in grösserem Umfang Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.)

⁵Die Verbrauchsgebühr kann erhöht werden und ist als Pauschale zu entrichten bei Liegenschaften, welche das Frischwasser nicht oder nur teilweise von der Gemeinde Bözberg beziehen (eigene Wasserversorgung usw.)

⁶Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag. Der Gemeinderat kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

§ 61

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung und wird innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

GEMEINDE BÖZBERG
ERSCHLIESSUNGSFINANZIERUNGSREGLEMENT
vom 01. Januar 2013

6. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

Rechtsschutz § 62
¹Gegen Beitragspläne und Bauabrechnungen kann während der öffentlichen Auflage, gegen andere Erschliessungsabgaben innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden.
²Gegen Strassenbenützungsgebühren und andere Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) Beschwerde erhoben werden.

Vollstreckung § 63
Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 04. Dezember 2007.

Strafbestimmungen § 64
Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen darauf gestützte Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Übergangsbestimmungen § 65
Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements und des Gebührenreglements beurteilt.

Inkrafttreten § 66
¹Das Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 12. Dezember 2012 rückwirkend am 01. Januar 2013 in Kraft.
²Auf diesen Zeitpunkt werden alle bestehenden Erschliessungsfinanzierungsreglemente der Gemeinden Gallenkirch, Linn, Oberbözberg und Unterbözberg aufgehoben.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlungen vom 12. Dezember 2012.

5225 Bözberg, 29. Januar 2013

GEMEINDERAT BÖZBERG

Peter Plüss
Gemeindeammann

Erwin Wernli
Gemeindeschreiber